

Theorie Input Workshop 4

Martin Stippich und Karen Nestor

Swiss Medical Forum 2017; 17(35): 738-43

Sterbehilfe rechtlich, ethisch und palliativ betrachtet

Hilfe beim Sterben, Hilfe zum Sterben oder Hilfe zum Leben?

**Dr. med. Karen Nestor^a, Dr. med. Kurt Ebnetter^b, Dr. med. Ciril Hvalic^c, Prof. Dr. med. Michael Brändle^d,
Dr. med. Daniel Büche^e, MSc**

^a Palliativzentrum, Kantonsspital St. Gallen, ^b Hausarzt im Ruhestand, Appenzell, ^c Praxisgemeinschaft Tulpenstrasse, Kirchberg SG;

^d Allgemeine Innere Medizin, Kantonsspital St. Gallen

Vorgehen bei „Sterbehilfe“

- 1. Schritt: Um welche Form handelt es sich?
- 2. Schritt: Wie sind die juristischen Rahmenbedingungen
- 3. Schritt: Welche ethische Probleme stellen sich dar?

Assistierter Suizid CH

- Artikel 115 StGB: „Beihilfe zum Selbstmord“ wird unter Strafe gestellt, wenn sie aus selbstsüchtigen Gründen erfolgt
- Artikel 8 EMRK:

Art. 8 Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens

(1) Jede Person hat das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung und ihrer Korrespondenz.

(2) Eine Behörde darf in die Ausübung dieses Rechts nur eingreifen, soweit der Eingriff gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist für die nationale oder öffentliche Sicherheit, für das wirtschaftliche Wohl des Landes, zur Aufrechterhaltung der Ordnung, zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer.

- Bundesgericht (2006): Recht, über Art und Zeitpunkt der Beendigung des eigenen Lebens entscheiden zu können, aber kein Anspruch auf beihilfe zum Suizid seitens des Staates oder Dritter

Ethische Überlegungen

- Wer zum Suizidwunsch eines anderen Menschen Stellung bezieht, sollte sich bewusst sein, dass er mit seiner Stellungnahme eine Wirkung auf den Suizidwunsch des potentiellen Suizidenten hat, dass er bei Zustimmung zum Suizidwunsch des anderen dessen Beurteilung seines Leidens als «unerträglich» und seines Lebens als «nicht lebenswert» unterstützt
- In Zeiten der Ökonomisierung und die Verschiebung der Alterspyramide birgt die Gefahr, dass ein Druck aufgebaut wird „sterben wollen zu sollen“
- Das Konzept der relationalen Autonomie hilft, die Bedeutung der Beziehung in diesen Situationen zu verstehen

Behandlungsabbruch oder -verzicht

- Entspricht der „passiven Sterbehilfe“
- Ist an Urteilsfähigkeit bzw. Patientenverfügung/Stellvertreterentscheid gebunden

Das Spannungsfeld zwischen
Patientenwünschen und den
Zielen der Medizin
S. 171 - 177



Grenzen des Patientenwunsches

- Patientenbeispiel
- Ist die Einwilligung des Patienten in jedem Fall ausreichend?
- Kann der Arzt einen Eingriff verantworten, der mehr schadet als nützt?
- Ist eine Einwilligung autonom, wenn der Patient keine vernünftige Einschätzung der Folgen hat?
- Kein der Arzt durch die Patientenautonomie zu einem Eingriff gezwungen werden, der nicht „lege artis“ ist? Oder widerspricht dies dem ärztlichen Auftrag?

Zwei Komponenten der Autonomie

- Defensivrecht: Eingriff in die eigene Integrität darf abgelehnt werden (daraus resultiert absolute Pflicht der Unterlassung)
- Erfüllungsrecht: keine kategorische Gültigkeit, zusätzliche Faktoren spielen eine Rolle
- Für das Erfüllungsrecht muss die Zielsetzung der Medizin reflektiert werden; diese (z.B. Positionspapier SAMW: Ziele und Aufgaben der Medizin zu Beginn des 21. Jhdt.)
- Selbstverständnis der Medizin unterliegt historischem Wandel

Die Ziele der Medizin (SAMW)

- Verbesserung einer eingeschränkten körperlichen Integrität sowie Förderung und – so weit möglich – Wiederherstellung der somatischen, psychischen und sozialen Funktionsfähigkeit
- Förderung des körperlichen und psychischen Wachstums und Unterstützung einer lebenslangen Entwicklung
- Linderung körperlicher und seelischer Schmerzen und Leiden
- Betreuung und Pflege kranker Menschen mit Einbezug des Umfelds
- Rettung und Erhaltung von Leben
- Erhaltung der Gesundheit, einschliesslich der Krankheits- und Unfallprävention, und Optimierung der Lebens- und Umweltbedingungen

- Beispiel: keine Heilung, keine Linderung, aber Verletzung der Integrität
- Kann dem Arzt nicht zugemutet werden, auch wenn Patientenwunsch besteht